
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Einkaufs- & Übernahmbedingungen

(Fassung Mai 2021)

1. Allgemeines

- Sämtliche Einkäufe und Bestellungen von Waren erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ausschließlich aufgrund dieser „Allgemeinen Einkaufs- und Übernahmbedingungen“ der Eurocrop GmbH („**EC**“). Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Lieferanten sind für EC unverbindlich, auch wenn solchen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser „Allgemeinen Einkaufs- und Übernahmbedingungen“ hat auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von EC nicht akzeptiert, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Auftrag

- EC erteilt Aufträge in mündlicher und schriftlicher Form, die als angenommen gelten, wenn diese nicht unverzüglich abgelehnt werden, und zwar in der Form, in welcher sie erteilt wurden (mündlich oder schriftlich).
- EC ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern der begründete Verdacht auf Lieferschwierigkeiten besteht. Ein solcher Verdacht liegt vor, wenn es zu einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten kommt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

3. Vertragserfüllung, Risikotragung, Verzug

- Die Ware ist vom Lieferanten mängelfrei zu liefern und hat etwaigen vorab übermittelten Mustern zu entsprechen. Die Ware hat die für sie gewöhnlichen Qualitätseigenschaften und Lagereigenschaft aufzuweisen. Weiters haben jene Waren, welche ein Qualitäts-, Prüf- oder Herkunftszeichen erfordern, den jeweiligen Anforderungen und Bestimmungen zu entsprechen und müssen mit dem jeweiligen Zeichen versehen sein. Sollte eine Ware diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist EC berechtigt, Preisminderung zu verlangen oder die Ware zu verweigern.
- Liefertermine werden, sofern sie nicht ausdrücklich mit dem Lieferanten vereinbart wurden, unter Zugrundelegung eines Normalablaufes des Geschäftsganges festgelegt. EC behält sich etwaige Schadenersatzansprüche aus einer nicht termingerechten Lieferung vor.
- Lieferungen haben an den von EC bekannt gegeben Lieferort und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Für jede Lieferung ist ein gesonderter Lieferschein auszustellen.
- Bei einer Lieferverzögerung, die dem Lieferanten zuzurechnen ist, steht EC das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag zu.
- Bei Ablehnung der Ware durch EC ist der Lieferant zur unverzüglichen Rückholung der Ware auf eigene Kosten und eigene Gefahr verpflichtet.

4. Bezahlung

- Die an EC gelegten Rechnungen hat den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer, zu entsprechen, widrigenfalls erlangt die Rechnung keine Gültigkeit. Der Fristenlauf der Zahlungsbedingungen beginnt erst mit dem Tag des Rechnungseingangs der korrekt gelegten Rechnung.

5. Eigentumsvorbehalt

- Eigentumsvorbehalte von Lieferanten werden von EC nicht anerkannt.

6. Mängel, Haftung

- Der Lieferant haftet für jeden aus einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung beziehungsweise mangel- oder fehlerhafter Ware resultierenden Schaden und hat EC schad- und klaglos zu halten, sofern EC von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen wird.
- Der Lieferant hat EC unverzüglich über sämtliche (drohende) Mängel der Ware zu informieren. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach und wird EC deshalb einem Käufer der Ware oder einem Dritten gegenüber nach den in Österreich geltenden Produkthaftungsbestimmungen kosten- oder schadenersatzpflichtig, so verpflichtet sich der Lieferant diesbezüglich zur vollen Schad- und Klagloshaltung.
- Jede Lieferung ist unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen. Hierbei erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Empfang der Ware zu beanstanden. Bei berechtigter Beanstandung steht EC nach eigener Wahl das Recht auf Zurücknahme der Ware oder Ersatzlieferung zu.

7. Mitteilungen

- Der Lieferant hat jede Änderung seiner Adresse unverzüglich schriftlich EC bekannt zu geben. Andernfalls gelten schriftliche Mitteilungen von EC nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte EC bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind.

8. Datenschutz

- Die von EC an den Lieferanten übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von diesem ausschließlich gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet werden und sind umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.
- In Bezug auf die EC obliegenden datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die auf der Homepage von EC abrufbare Datenschutzerklärung verwiesen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für sämtliche mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Landesgericht St. Pölten zuständig.
- In materieller Hinsicht ist österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie internationaler Kollisionsrechtsnormen vereinbart.